

447 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1947 über
die Abhaltung von Lotterien mit Geld- und
Warentreffern (Lotteriegesetz 1947).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die Abhaltung von Lotterien mit Geldtreffern und von Lotterien mit Geld- und Warentreffern für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke zu bewilligen.

§ 2. Auf die in § 1 angeführten Lotterien finden die Vorschriften der Wertausspielungsverordnung (B. G. Bl. Nr. 68/1928) in der Fassung der Wertausspielungsnovelle (B. G. Bl. Nr. 541/1933) Anwendung.

§ 3. (1) Bei gemischten Lotterien gilt hinsichtlich der für die Warentreffer zu entrichtenden

Abgaben § 4 der vorgenannten Verordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des bewilligten Spielkapitals der vierfache Wert der Warentreffer als Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung der zehnprozentigen Lottotaxe und der Gebühr nach T. P. 57, B, a, des Allgemeinen Gebührentarifes (B. G. Bl. Nr. 208/1925) zugrunde zu legen ist. Die Lottotaxe kann bei besonderer Berücksichtigungswürdigkeit des Veranstaltungszweckes bis auf 3 v. H. ermäßigt werden.

(2) Alle nach dem Spielplan vorgesehenen Geldtreffer sowie Warentreffer, wenn sie in Bargeld abgelöst werden, unterliegen der 25prozentigen Gewinstgebühr gemäß T. P. 57, B, b, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Um die Mittel zur teilweisen Erfüllung bestimmter wohltätiger, gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben bereitzustellen zu können, wurden bereits vor 1938 in Österreich üblicherweise Lotterien veranstaltet.

Zur Genehmigung von Lotterien mit Warentreffern ist nach der Wertausspielungsverordnung (B. G. Bl. Nr. 68/1928) das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die zuständige Bewilligungsbehörde.

Im Hinblick auf die in der jetzigen Zeit für die Veranstalter solcher Lotterien bestehende Schwierigkeit, für Treffer geeignete Waren zu beschaffen, muß von ihnen der Ausweg beschritten werden, diese Warentreffer durch Geldtreffer entweder ganz oder teilweise zu ersetzen.

Zur Genehmigung jeder einzelnen dieser Geld- oder gemischten Lotterien ist nach der dermaligen Rechtslage ein besonderes Bundesgesetz notwendig. Ein solches belastet nicht nur die zur verfassungsmäßigen Behandlung berufenen Organe der Bundesgesetzgebung, sondern hat auch zur Folge, daß der beabsichtigte Abhaltungstermin oft schwer eingehalten werden kann, da jede Lotterie eine Anlaufzeit zur Bewältigung der Vorarbeiten benötigt (wie Drucken und Vertrieb der Lose sowie Propaganda).

Der vorliegende Gesetzentwurf beweckt, diesen Umständen Rechnung zu tragen und die bisher unbekannte Form der gemischten Lotterien in die bestehenden Gesetzesvorschriften einzubauen.

§ 1 ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres die Abhaltung von Lotterien mit Geld-, beziehungsweise Geld- und Warentreffern für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke zu genehmigen.

§ 2 verweist ergänzend auf die Bestimmungen der Wertausspielungsverordnung (B.G.Bl. Nr. 68/1928) in der Fassung der Wertausspielungsnovelle (B. G. Bl. Nr. 541/1933).

§ 3 regelt die Gebührenentrichtung bei gemischten Lotterien.

Bisher unterlagen Lotterien mit Warentreffern nach der Wertausspielungsverordnung einer Lottotaxe von 10 v. H. des bewilligten Spielkapitals und der Gebühr nach T. P. 57, B, a, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925. Für den Fall der Ablösbarkeit der Waren in Bargeld war von dem Gewinst eine 25prozentige Gebühr gemäß T. P. 57, B, b, zu entrichten. Für reine Geldlotterien ist weder eine zehnprozentige Lottotaxe noch die Entrichtung der Gebühr nach T. P. 57, B, a, des Allgemeinen Gebührentarifes vorgesehen, die nur für Warenlotterien Anwendung zu finden hat.

§ 3, Abs. (1) sieht für gemischte Lotterien vor, daß diese Gebühren vom vierfachen Wert der Warentreffer zu entrichten sind, da als Sammtrefferwert zumindest 25 v. H. des Spielkapitals auszuspielen sind.

Abs. (2) bestimmt, daß Geldtreffer ebenso der 25prozentigen Gewinstgebühr nach T. P. 57, B, b, des Allgemeinen Gebührentarifes unterliegen wie die in Bargeld ablösaren Warentreffer.

Die Gebühr nach T. P. 57, B, b, ist gemäß Anmerkung zu T. P. 57, B, b und c, von allen im Spielplan vorgesehenen Gewinsten zu entrichten, gleichgültig, ob die betreffenden Lose verkauft oder nicht verkauft wurden.

§ 4 überträgt die Vollziehung des Gesetzes dem Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.